

GbR, Ltd., GmbH & Co – Was ist die richtige Rechtsform?



Rechtsanwalt und Steuerberater

Dr. Andreas Rohde

Partner der

DHPG Dr. Harzem & Partner KG

30. Januar 2009

Bedeutung der Rechtsformwahl

- Die Entscheidung, in welcher Rechtsform das unternehmerische Engagement betrieben wird, ist zwingend und stellt bedeutende Weichen für die Entwicklung des Unternehmens.
- Sie schafft wichtige Rahmenbedingungen
- nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Die „richtige“ Rechtsform

GmbH

GbR

???

Einzel-
unternehmen

OHG

Ltd.

???

GmbH & Co KG

AG

KG

Rechtsformen

Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft	Mischformen
<ul style="list-style-type: none">• Einzelkaufmann/ GbR• OHG• KG	<ul style="list-style-type: none">• GmbH• AG	<ul style="list-style-type: none">• GmbH & Co. KG• AG & Co. KG• KGaA

Rechtsformwahl Grundlagen

- Zahl der Beteiligten (alleine oder mehrere)
- Finanzierung
- Flexibilität („von GbR bis AG“)
- Ausstiegsszenario
- Aufwand
- Außenwirkung
- Haftung
- Steuern (Anfangsverluste ?)
- Publizitätspflichten
-

Haftungsbegrenzung

Grds. durch Wahl der Rechtsform möglich:

(GmbH, AG, GmbH & Co. KG, Ltd,)

aber in der Praxis z.B. Mithaftung bei Bank

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

- UG = GmbH mit Sonderrecht des § 5a GmbHG
 - => keine eigenständige Rechtsform / aber eigene Rechtspersönlichkeit
 - => volle Anwendbarkeit des GmbHG im Übrigen
- Kapitalgesellschaft ohne Stammkapital, bei der die Mindesteinlage jedes Gesellschafters mindestens 1 € beträgt
 - Übergang zur „echten“ GmbH durch Kapitalerhöhung mindestens auf Mindeststammkapitalniveau
- Zwingende Gewinnthesaurierung = § 5a Abs. 3 Satz 1 GmbHG
„In der Bilanz des Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist.“
- Die „deutsche Limited“ ?

Vereinfachte GmbH-Gründung

- Aufgabe des Plans der Gründung ohne notarielle Beurkundung, um rechtliche Beratung sicherzustellen
- Stattdessen: Gründung im vereinfachten Verfahren unter Beteiligung eines Notars, wenn:
 - a) höchstens drei Gesellschafter und
 - b) nur ein Geschäftsführer
- Zulässig bei GmbH und UG

Entscheidender Nachteil des Gründungsprotokolls ist die Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelungen im Übrigen,

z.B.:

- unbeschränkte Vererblichkeit und Veräußerung
- Abfindung nach dem gesetzlichen Leitbild (= Verkehrswert)

Gründungskosten (Notar, HR)

GmbH 25.000 €		UG 1 €	
Satzung	Musterprotokoll	Satzung	Musterprotokoll
308 €	293 €	287 €	149 €

Rechtsformwahl

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und viel Spaß bei den
noch kommenden Vorträgen !